



**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Kelterscheune Urberach**

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 22.05.2012	In Kraft seit 01.07.2012
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 20.03.2018	In Kraft seit 01.07.2018

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die

Kelterscheune Urberach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelterscheune Urberach erlassen:

§ 1

Träger, Rechtsform

- (1) Die Kelterscheune Urberach ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale, kulturelle und private Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Kelterscheune entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die Kelterscheune steht in Rödermark ansässigen Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen, Organisationen sowie Gewerbetreibenden als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für

- a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.
- b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge

- c) Private Veranstaltungen wie Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
- d) Gewerbliche Veranstaltungen

§ 3

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Kelterscheune dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und im Zusammenhang mit der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Die Nutzer der Kelterscheune haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist. Die festgelegten Benutzerzeiten sind einzuhalten.
- (3) Unmittelbar nach Beendigung ihrer Veranstaltung haben die Nutzer die erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes durchgeführt.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die entsprechende Nutzungsvereinbarung.

§ 4

Haftung

- (1) Die Nutzer der Kelterscheune haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden nachweisbar trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 5* **Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen unter der Woche (montags – donnerstags):

a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	5,30 €/Stunde
für Jugendliche	2,60 €/Stunde

b) für Veranstaltungen

ba) für gewerbliche Nutzer	210,00 €/Tag
bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	210,00 €/Tag
bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	105,00 €/Tag
bd) für private Nutzer	105,00 €/Tag

(2) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen an Wochenenden (freitags - sonntags):

a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	7,90 €/Stunde
für Jugendliche	3,90 €/Stunde

b) für Veranstaltungen

ba) für gewerbliche Nutzer	315,00 €/Tag
bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	315,00 €/Tag
bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	157,50 €/Tag
bd) für private Nutzer	157,50 €/Tag

§ 6* **Sonstige Gebühren**

Zusätzliche Gebühren werden erhoben:

* §§ 5 und 6 wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018 geändert. Die Änderung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

a) Für die Benutzung der Küche	27,00 €/Tag
b) Für die Benutzung des Außengeländes (nur zusammen mit der Anmietung der Kelterscheune möglich)	52,50 €/Tag
c) Für die Nutzung der Tonanlage	27,00 €/Tag
d) Für die Nutzung der Leinwand	16,00 €/Tag
e) Für die Nutzung des Klaviers	16,00 €/Tag
f) Für den Einsatz eines städtischen Bühnentechnikers für Tonübertragung oder Sonderbeleuchtung: aktueller Stundensatz pro Stunde (40,00 €)	44,00/Stunde

Private und gewerbliche Nutzer hinterlegen eine Kautions von 200,00 €/Tag, die zur Abgeltung aller in der Mietvereinbarung getroffenen Regelungen verwendet und einbehalten wird, falls vom Nutzer dagegen verstoßen wird.

Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise berechnet.

§ 7* **Sonstige Veranstaltungen**

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.

Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 8 **Gebührenfälligkeit**

Die Gebühren werden regelmäßig mit der Antragstellung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung fällig.

* § 7 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2018 geändert. Die Änderung trat zum 01.07.2018 in Kraft.

§ 9 ***Beitreibung***

Rückständige Gebühren sowie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 entstehende Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 ***Inkrafttreten***

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelterscheune Urberach tritt gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung am 1. Juli 2012 in Kraft.

Rödermark, den 8. Juni 2012
Der Magistrat der Stadt Rödermark

Roland Kern
Bürgermeister